

STRICHPUNKT

Einkaufsbedingungen der Strichpunkt – Agentur für visuelle Kommunikation GmbH (Stand 12/2022)

1. Geltung, Abwehrklausel, Schriftform

1.1. Für unsere Beschaffung von Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich nachstehende Bedingungen, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssten. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Lieferanten werden nur insoweit Vertragsbestandteil, wie wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

1.2. Sofern in diesen Bedingungen nicht abweichend geregelt, wird die vereinbarte Schriftform auch eingehalten durch Telefax oder E-Mail.

2. Vertragsabschluss

2.1. Unsere mündlichen oder telefonischen Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Soweit nicht in unseren Bestellungen anders angegeben, halten wir uns zwei Wochen ab Bestelldatum an unsere Bestellung gebunden. Wir können aber die Bestellung bis zum Eingang einer unserer Bestellung inhaltsgleichen schriftlichen Annahmestellung des Lieferanten widerrufen.

3. Liefergegenstand, Qualitätsanforderungen

3.1. Der Lieferant wird sämtliche Bestell- und sonstigen Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den Verwendungszweck überprüfen und uns auf Unstimmigkeiten oder Fehler unverzüglich schriftlich hinweisen. Die Eigenverantwortlichkeit der Ausführung durch den Lieferanten bleibt hiervon unberührt.

3.2. Mit den Lieferungen und/oder Leistungen (im Folgenden auch „Liefergegenstände“) ist eine vollständige Dokumentation (z.B. Bedienungsanleitung, Wartungsanleitung) zu übergeben. Zeichnungen, Pläne, Bild-, Ton- und Videomaterial sind uns auch in digitaler, veränderbarer Form als offene Quelldateien strukturiert und nachvollziehbar zu übergeben.

3.3. Werden Liefergegenstände nach unseren Vorgaben gefertigt, bedarf es – auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist – einer Abnahme. Die Abnahme erfolgt, sobald eine Funktionsprüfung gezeigt hat, dass die Leistungen mangelfrei sind oder allenfalls unwesentliche Mängel aufweisen.

3.4. Soweit der Lieferant Leistungen in unseren Räumen erbringt, wird er unsere einschlägigen Vorschriften einhalten (z.B. Hausordnung, Sicherheitsbestimmungen). Arbeitsplätze sind jederzeit in einem unfallsicheren Zustand zu halten und täglich nach Arbeitschluss aufgeräumt und sauber zu hinterlassen.

3.5. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer, freie Mitarbeiter) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.

3.6. Wir sind berechtigt, im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausfertigung bei entsprechender Änderung von Preisen und Lieferzeiten zu verlangen.

4. Lieferzeit, Versand, Gefahrübergang

4.1. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Bei Verzug haben wir die gesetzlichen Ansprüche und Rechte.

4.2. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an den in der Bestellung angegebenen Ort. Dies gilt auch für eventuelle Rücksendungen. Für die Einhaltung angegebener Versandvorschriften haftet der Lieferant. Wird eine Abnahme durchgeführt, geht die Gefahr erst mit unserer Abnahme-erklärung auf uns über.

5. Preise, Rechnungsstellung, Zahlung

5.1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer einschließlich sämtlicher Nebenleistungen und Nebenkosten (z.B. Montage, Einbau, Verpackung, Transport, Transportversicherung, Künstlersozialabgabe). Die Künstlersozialabgabe ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Bei Dienstleistungen ist der Rechnung eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung beizufügen.

5.2. Wir zahlen nach Rechnungserhalt innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug oder innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto.

5.3. Mehraufwand erhält der Lieferant nur vergütet, wenn wir diesen zuvor schriftlich freigegeben haben.

6. Untersuchung, Mängel

6.1. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln des Liefergegenstands und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2. Wir werden die Liefergegenstände nach Erhalt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang stichprobenartig prüfen und genügen damit unserer kaufmännischen Untersuchungsspflicht.

6.3. Ist der Lieferant mit der Mängelbeseitigung im Verzug oder droht durch eine Verzögerung der Mängelbeseitigung erheblicher Schaden bei uns oder unseren Kunden, sind wir berechtigt, die Mängelbeseitigung auch ohne vorherige Aufforderung gegenüber dem Lieferanten selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Wir werden den Lieferanten hierüber so früh wie möglich unterrichten.

6.4. Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche wegen eines Sachmangels beträgt 2 Jahre, wegen eines Rechtsmangels 4 Jahre ab Anlieferung bzw. Abnahme. Längere Verjährungsfristen wegen anderer Ansprüche, die nicht auf einem Mangel des Liefergegenstandes selbst beruhen, bleiben unberührt. Unberührt bleibt auch die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche (§ 438 Abs.1 Nr.1 BGB).

7. Rechte

7.1. Mit Übergabe erhalten wir von dem Lieferanten das ausschließliche, übertragbare, unwiderrufliche sowie zeitlich und örtlich unbeschränkte Recht, die Liefergegenstände unentgeltlich zu nutzen und zu verwerten, insbesondere sie zu vervielfältigen, zu bearbeiten, öffentlich zugänglich zu machen sowie sie unentgeltlich oder entgeltlich Dritten zeitlich beschränkt oder auf Dauer zu überlassen, insbesondere auch in Verbindung mit anderen Produkten; uns stehen also sämtliche Nutzungs-, Bearbeitungs- und Verwertungsrechte an den Liefergegenständen unbegrenzt zu. Sämtliche Ansprüche des Lieferanten für die Einräumung der Rechte sind durch die vereinbarte Vergütung abgegolten – damit sind insbesondere Lizenzzahlungen jetzt und für die Zukunft ausgeschlossen.

7.2. Der Lieferant räumt uns auch die räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten und ausschließlichen Nutzungsrechte für die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntem Nutzungsarten ein. Verwerten wir die unbekanntem Nutzungsarten selbst oder durch Dritte, so erhält der Lieferant eine angemessene Vergütung, über die wir uns mit ihm bei beabsichtigter Nutzungsaufnahme verständigen werden. Kommt eine Einigung innerhalb eines Monats, nachdem wir die Mitteilung über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werk-nutzung an den Lieferanten unter der uns zuletzt bekannten Anschrift abgesendet haben, nicht zu-stande, sind wir berechtigt, nach billigem Ermessen die Vergütung zu bestimmen. Der Lieferant ist berechtigt, die zutreffende Ausübung des Ermessens (§§ 315 ff. BGB) binnen sechs Monaten ab der Leistungsbestimmung durch das zuständige Landgericht prüfen zu lassen.

7.3. Will oder kann der Lieferant nur eingeschränkte Nutzungsrechte einräumen (z. B. Bildlizenzen) bedarf dies der ausdrücklichen Vereinbarung. Der Lieferant muss den Umfang der Nutzungsrechte in Angebot und Rechnung detailliert beschreiben.

7.4. Besteht der Liefergegenstand ganz oder teilweise aus Software, erhalten wir mit der Software eine ausdrückbare Dokumentation in deutscher Sprache. Wir können von dem Lieferanten den Abschluss eines üblichen Pflegevertrags sowie die Hinterlegung des Quellcodes auf unsere Kosten verlangen.

8. Schutzrechtsverletzung

Der Lieferant stellt sicher, dass durch die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände keine Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen verletzt werden. Soweit der Lieferant dies hätte erkennen und vermeiden können, wird er uns von Aufwendungen und Schäden freistellen, die sich aus Ansprüchen Dritter aufgrund der Verletzung derartiger Rechte ergeben. Dieser Anspruch verjährt in der gesetzlichen Verjährungsfrist (§ 195 BGB).

9. Beistellungen, Eigentumsrechte

9.1. Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, digitale Daten und sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung

stellen oder die sonst beigestellt werden oder die in unserem Auftrag an den Lieferanten direkt geliefert werden, bleiben unser Eigentum.

9.2. Wir widersprechen allen Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts.

10. Geheimhaltung

10.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehungen mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, solange diese nicht allgemein bekannt werden. Dies gilt insbesondere für als „geheim“, „vertraulich“ o. ä. gekennzeichneten Informationen. Erfüllungsgehilfen (auch Mitarbeiter) des Lieferanten sind entsprechend schriftlich zu verpflichten; die Verpflichtungen sind uns auf Anforderung vorzulegen.

10.2. Dem Lieferanten ist die rechtliche Situation in Bezug auf Insiderwissen bei unseren börsennotierten Kunden bekannt. Er ist verpflichtet, in Kenntnis börsenrelevanter Tatsachen Aktien von unseren Kunden weder zu kaufen noch zu verkaufen oder Dritte hierzu zu veranlassen.

10.3. Der Lieferant ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt, zu Werbezwecken auf eine mit uns bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

10.4. Die Veröffentlichung von in unserem Auftrag und nach unseren Vorgaben hergestellten Liefergegenständen zu Zwecken der Eigenwerbung des Lieferanten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

11. Stornorecht

Wir können einen dem Lieferanten erteilten Auftrag jederzeit stornieren, wenn unser Kunde den mit uns geschlossenen Vertrag storniert, kündigt oder sonst beendet. Der Lieferant hat uns die bis zum Eingang der Stornierung erbrachten Leistungen herauszugeben und Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen.

12. Lieferantenkodex

Unsere Erwartungen an das sozial, ökologisch und ethisch verantwortungsvolle Verhalten unserer Lieferanten sind in unserem [Lieferantenkodex](#) niedergelegt, den wir dem Lieferanten auf Anforderung zusenden. Der Lieferant hat die Vorgaben des Lieferantenkodex in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung in seinem Unternehmen eingeführt und umgesetzt. Die Bestimmungen des Lieferantenkodex gelten ergänzend zu diesen Einkaufsbedingungen. Bei Änderungen des Lieferantenkodex informieren wir den Lieferanten. Er wird den Lieferantenkodex während der Geschäftsbeziehung mit uns stets einhalten und auch an seine Unterauftragnehmer und sonstigen Vorlieferanten weitergeben, was er uns auf Verlangen belegen wird. Er wird uns unverzüglich unterrichten, wenn er oder seine Vorlieferanten den Lieferantenkodex nicht oder nicht mehr vollständig einhalten.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Erfüllungsort ist an unserem Sitz. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis an unserem Sitz oder nach unserer Wahl am Sitz des Lieferanten. Dies gilt ebenso in Fällen, in denen der Lieferant keinen inländischen Gerichtsstand hat, seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Sitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Lieferanten bekannt sind.

13.2. Es gilt deutsches Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13.3. Sollte eine oder mehrere dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.